

STÄNDERAT
Sommersession 2022

20.089 BVG-Reform

Antrag Dittli (Konzeptantrag Kompensation Übergangsgeneration)
vom 14. Juni 2022

I. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Gliederungstitel vor Art. 47b, Art. 47b – Art. 47i, Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 56 Abs. 1 Bst. a, Art. 58, Art. 89d, Übergangsbestimmungen Bst. a Abs. 2, Bst. b und c, Art. 89 Abs. 6 Ziff. 11 ZGB

Gemäss Nationalrat, aber:

2a. Teil: Zuschlag zur Altersrente und Erhöhung der Altersrente

Art. 47c Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente

¹ Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:

...

e. im Moment, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, ein Vorsorgeguthaben haben, das nicht höher ist, als der zweieinhalbfache Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1.

^{1bis} Personen, die nur die Bedingungen der Buchstaben a-d von Absatz 1 erfüllen, haben Anspruch auf eine Erhöhung ihrer nach Artikel 14 berechneten Altersrente insoweit diese erhöhte Altersrente ihre reglementarische Altersrente übersteigt. Der Betrag der Erhöhung entspricht dem Betrag des Zuschlags nach Artikel 47e.

² Das Recht auf den Zuschlag oder die Erhöhung erlischt mit dem Tod der Person, die die Altersrente bezogen hat.

...

⁶ Er regelt Sonderfälle insbesondere, wenn

- a. Erhöhungen oder Reduktionen des Vorsorgeguthabens vor dem Altersrücktritt aufgrund von Einkäufen, Vorbezügen oder Scheidungen erfolgen;
- b. die Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist oder Freizügigkeitsguthaben besitzt;
- c. die Altersleistung in Teilschritten bezogen wird.

Art. 47e Betrag des Zuschlags zur Altersrente

¹ Der Zuschlag oder die Erhöhung der Altersrente für die Personen der Übergangsgeneration beträgt pro Jahr für

...

² Bei einem Vorbezug der Altersrente wird der Betrag des Zuschlags oder der Erhöhung gekürzt. Der Bundesrat legt ...

Art. 47f Finanzierung des Rentenzuschlags und der Erhöhung der Altersrente

¹ Die Vorsorgeeinrichtung finanziert den Zuschlag und die Erhöhung der Altersrente für anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 47c durch eine einmalige Einlage in deren Altersguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts. Diese Einlage finanziert den Rentenzuschlag gemäss seinem Umfang nach Artikel 47c und die Rentenerhöhung soweit die nach Artikel 47e erhöhte Altersrente die reglementarische Rente übersteigt.

² Der Sicherheitsfonds leistet Zuschüsse zur Finanzierung eines Teils der Einlage. Der Zuschuss berechnet sich aus der Differenz zwischen einerseits dem Betrag der erhöhten gesetzlichen Rente beziehungsweise der Summe der Altersrente und des Zuschlags und andererseits dem höheren der folgenden Beträge:

- a. der reglementarischen Altersrente,
- b. der Rente, die sich aus dem Altersguthaben gemäss Artikel 15 und einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent ergibt.

...

⁴ Zur Finanzierung der Zuschüsse erhebt der Sicherheitsfonds Beiträge bei den dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Beiträge werden in Prozenten auf den koordinierten Löhnen aber bis zur doppelten Höhe des Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 berechnet. Der Beitragssatz beträgt im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... 0,24%. Wird der gleiche Lohn in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert, wird dieser doppelte obere Grenzbetrag auf den gesamten versicherten Lohn angewandt.

⁵ Der Bundesrat legt den Beitragssatz für die weiteren Jahre jährlich fest. Er beachtet dabei den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf für die nächsten Jahre und die allfällig noch vorhandenen Mittel aus Vorjahren.

...

Art. 49

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

...

13. den Sicherheitsfonds (Art. 47f Abs. 4 – 6, Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 – 5, Art. 56a, 57 und 59);

Art. 89d

Gemäss Bundesrat

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

a.

² Versicherte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, haben keinen Anspruch auf einen Zuschlag oder eine Erhöhung der Rente nach Artikel 47c.

0. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Art. 89a

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:

...

11. den Sicherheitsfonds (Art. 47f Abs. 4 – 6, Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 – 5, Art. 56a, 57 und 59),

Begründung

Zum Bezügerkreis der Übergangsmassnahmen: Grundsätzlich ist klar, dass der Bezügerkreis derjenigen Versicherten, die von den Übergangsmassnahmen profitieren sollen, beschränkt sein muss. Dies im Gegensatz zum Vorschlag des Bundesrates – der Rentenzuschläge auch Personen zugestehen will, die diese offensichtlich nicht notwendig haben. Bei den nun vorliegenden Vorschlägen aus dem Nationalrat und der Mehrheit der ständerätlichen Kommission bestehen aber bei beiden Probleme: Die Variante der Kommissionsmehrheit führt mit gegen 90% «Betroffenen» weiterhin zu einem zu hohen Bezügerkreis. Es kann nicht sein, dass die bisherige Versicherung in der zweiten Säule bei derart vielen Versicherten zu ungenügenden Leistungen führt. Der Nationalrat setzt mit dem Anrechnungsprinzip hingegen an der richtigen Stellschraube an: Es sollen diejenigen Versicherten in den Kreis der Übergangsmassnahmen aufgenommen werden, welche die Effekte aus der BVG-Reform tatsächlich spüren. Dabei geht aber ein entscheidender Aspekt vergessen: Es gibt auch im Bereich der tiefen Renten Versicherte, die einen gewichtigen Anteil ihres Sparkapitals im Überobligatorium angesammelt haben. Dies kann durch einen tieferen Koordinationsabzug, höhere Sparbeiträge oder andere Parameter begründet sein. Diese Versicherten – in vielen Fällen Frauen – würden bei einer reinen Anwendung des Anrechnungsprinzips nicht in den Bezügerkreis aufgenommen. Es entspricht aber einem ausdrücklichen Ziel der Vorlage, auch die Vorsorge von Teilzeitangestellten und Mehrfachbeschäftigten und damit Versicherten mit einem tiefen Sparkapital zu verbessern. Beschränkt man sich dabei auf eine Reduktion des gesetzlichen Koordinationsabzugs oder der Eintrittsschwelle, tritt die Wirkung aber erst im Laufe der nächsten Jahre oder eher Jahrzehnte ein. Diejenigen Generationen, welche in naher Zukunft pensioniert werden, haben damit das Nachsehen. Diese Lücke wird mit dem vorliegenden Antrag geschlossen, indem Versicherte mit einem Altersguthaben von weniger als 215'100 Franken sowieso – das heisst unabhängig vom Anrechnungsprinzip – einen Zuschlag zur Altersrente erhalten sollen. Damit wird die Rente dieser Personen, die ohnehin tief ausfallen dürfte (bei einem umhüllenden Umwandlungssatz von rund 5.2% wären dies maximal rund 932 Franken pro Monat), unmittelbar verbessert. Für alle Versicherten, deren Altersguthaben über der genannten Schwelle liegt, greift wie im Modell des Nationalrats das Anrechnungsprinzip. Das heisst, sie erhalten dann eine Erhöhung ihrer Rente, wenn der daraus entstehende Betrag die reglementarische Altersrente übersteigt. In beiden Fällen wird die Erhöhung respektive der Zuschlag durch eine Einmaleinlage in das Altersguthaben unmittelbar vor der Pensionierung erreicht (Kapitaldeckungsverfahren) und die Beträge entsprechen der Höhe der Beschlüsse des Nationalrats. Für die Umsetzung muss noch der Umgang mit Einkäufen oder Vorbezügen aus dem Altersguthaben geregelt werden, was dem Bundesrat übertragen wird.

Zur Finanzierung der Übergangsmassnahmen: Für die Finanzierung der oben genannten Einmaleinlagen ist grundsätzlich ebenfalls dem Modell des Nationalrats zu folgen. Es ist insbesondere an der teilzentralen Finanzierung festzuhalten, wonach Vorsorgeeinrichtungen nur diejenigen Einmaleinlagen vergütet erhalten, die den bilanziellen Entlastungseffekt übersteigen. Diese sollen über den Sicherheitsfonds alimentiert werden, der dazu Beiträge bei den registrierten Vorsorgeeinrichtungen erhebt. Als Basis für die Erhebung dieser Beiträge sollen im Gegensatz zum Vorschlag der ständerätlichen Kommission keinesfalls die Austrittsleistungen, sondern die versicherten Löhne dienen. Dies aus dem einfachen Grund, weil sonst die Übergangsgeneration, die aufgrund des fortgeschrittenen Alters vergleichsweise viel Kapital angehäuft hat, ihre Kompensation praktisch selbst finanziert. Es ist daher an der heute üblichen Beitragsbemessung für die 'ungünstige Altersstruktur', die mit der Vorlage ja abgeschafft wird, festzuhalten. Allerdings: Wenn mit der obenstehend vorgeschlagenen Anpassung der Bezügerkreis bei tiefen Renten ins Überobligatorium erweitert wird, muss auch die Lohnbasis einen überobligatorischen Anteil enthalten. Im Modell des Nationalrats ist es sachlogisch, dass bei einer reinen Anwendung des Anrechnungsprinzips auch nur die nach Gesetz versicherten Löhne für die Beitragsbemessung dienen. Mit der Anpassung im vorliegenden Antrag hätte dies aber zur Folge, dass gesetzlich versicherte Löhne Leistungen ausserhalb des BVG-Minimums finanzieren, was nicht haltbar ist. Mit der zusätzlichen Anpassung im vorliegenden Antrag wird dieser Missstand behoben, indem Vorsorgeeinrichtungen die Beiträge zur Alimentierung des Sicherheitsfonds auf den versicherten Löhnen bis maximal 172'080 Franken erheben.

Berechnungen des BSV zu den finanziellen Auswirkungen der Rentenzuschläge / Rentenerhöhungen für die Übergangsgeneration gemäss Antrag Dittli (voller Rentenzuschlag ohne Anrechnungsprinzip für Versicherte mit Vorsorgeguthaben von höchstens dem 2,5-Fachen des maximalen versicherten Jahreslohns)

Schätzungen in Milliarden Franken und in Preisen von 2022

Jahr	Jährliche Kosten: Barwert der Renten- erhöhung der Neurenten per Ende Jahr	Kapitalisierte Gesamtkosten: Barwert der Renten- erhöhung der Neurenten per Ende Jahr	davon zulasten der betroffenen Vorsorge- einrichtunge n	davon durch Zuschüsse des SIFO finanziert	SIFO- Zuschüsse in % der koordinierten Lohnsumme*	SIFO- Zuschüsse in % der erweiterten koordinierten Lohnsumme**
2024	1.0	1.0	0.5	0.5	0.31%	0.24%
2025	1.0	1.0	0.5	0.5	0.32%	0.24%
2026	1.1	1.1	0.6	0.5	0.33%	0.25%
2027	1.1	1.1	0.6	0.5	0.34%	0.26%
2028	1.1	1.1	0.6	0.5	0.35%	0.26%
2029	0.8	0.8	0.5	0.3	0.22%	0.17%
2030	0.8	0.8	0.5	0.3	0.22%	0.16%
2031	0.8	0.8	0.5	0.3	0.21%	0.16%
2032	0.8	0.8	0.5	0.3	0.21%	0.15%
2033	0.8	0.8	0.5	0.3	0.20%	0.15%
2034	0.5	0.5	0.3	0.2	0.12%	0.09%
2035	0.5	0.5	0.3	0.2	0.11%	0.08%
2036	0.5	0.5	0.3	0.2	0.11%	0.08%
2037	0.5	0.5	0.3	0.2	0.10%	0.07%
2038	0.5	0.5	0.3	0.2	0.10%	0.07%
2039						
2040						
2041						
2042						
2043						
2044						
2045						
Total	11.9	11.9	6.8	5.1		

Hinweise:

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die Summe der aufgeteilten Kosten von den Gesamtkosten abweichen.

* Summe der koordinierten Löhne gemäss Beschluss der SGK-S: Koordinationsabzug = 15% des Bruttolohns, Eintrittsschwelle = 60% der maximalen AHV-Jahresrente

** Die erweiterte koordinierte Lohnsumme ergibt sich durch die Verdoppelung des maximalen versicherten Jahreslohns (2022: von 86 040 auf 172 080 Franken). Dadurch steigt der der Beitragsberechnung zugrundeliegende Maximalbetrag von 73 134 auf 146 268 Franken.

Von diesem Ausgleichsmodell würden schätzungsweise 37-47 Prozent der Neurentner/innen der Übergangsgeneration profitieren:

- Anteil Neurentner/innen der Übergangsgeneration mit vollem Rentenzuschlag (ohne Anrechnungsprinzip): 20-28%
- Anteil Neurentner/innen der Übergangsgeneration mit Rentenerhöhung (mit Anrechnungsprinzip): 16-20%

CONSEIL DES ETATS

Session d'été 2022

20.089 n Réforme LPP**Proposition Dittli (proposition globale pour la compensation de la génération transitoire)**

du 14 juin 2022

I. La loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité

Titre précédant l'art. 47b, art. 47b – art. 47i, art. 49, al. 2, ch. 3, art. 56, al. 1, let. a, art. 58, art. 89d, dispositions transitoires let. a, al. 2, let. b et c, art. 89, al. 6, ch. 11 CC

Selon Conseil national, mais :

Partie 2a : Supplément à la rente de vieillesse et augmentation de la rente de vieillesse*Art. 47c Droit au supplément à la rente de vieillesse*

¹ Ont droit à un supplément de rente les personnes de la génération transitoire qui :

...

e. ont au maximum un avoir de prévoyance qui ne doit pas être supérieur à 2,5 fois le montant-limite selon l'art. 8, al. 1 au moment où elles font valoir leur droit à la rente.

^{1bis} Les personnes qui ne remplissent que les conditions de l'al. 1, let. a à d ont droit à une augmentation de leur rente de vieillesse calculée selon l'art. 14 dans la mesure où cette rente de vieillesse augmentée est supérieure à la rente de vieillesse réglementaire. Le montant de l'augmentation correspond au montant du supplément selon l'art. 47e.

² Le droit au supplément ou à l'augmentation s'éteint au décès du bénéficiaire de la rente de vieillesse.

...

⁶ Il règle les cas spéciaux, en particulier quand :

- a. il y a augmentation ou diminution de l'avoir de prévoyance avant le départ à la retraite en raison de rachats, de versements anticipés ou en cas de divorce ;
- b. lorsque la personne est assurée auprès de plusieurs institutions de prévoyance ou détient un compte de libre passage ;
- c. lorsque la prestation de vieillesse est perçue en plusieurs étapes.

Art. 47e Montant du supplément de la rente de vieillesse

¹ Le supplément de la rente de vieillesse, respectivement l'augmentation de rente, pour les personnes de la génération transitoire s'élève, par année, à :

...

² Le montant du supplément ou de l'augmentation est réduit en cas de perception anticipée de la rente de vieillesse. Le Conseil fédéral fixe ...

Art. 47f Financement du supplément de rente et de l'augmentation de rente

¹ L'institution de prévoyance finance le supplément et l'augmentation de la rente pour les ayants droit visés à l'art. 47c au moyen d'un apport unique à l'avoir de vieillesse au moment du départ à la retraite. Cet apport finance le supplément de rente dans la mesure où un droit à celui-ci découle de l'art. 47c et l'augmentation de la rente dans la mesure où la rente de vieillesse augmentée selon l'art. 47e excède la rente réglementaire.

² Le fonds de garantie verse des subsides pour financer une partie de l'apport. Le subside est calculé sur la base de la différence entre, d'une part, le montant de la rente légale augmentée ou de la somme de la rente de vieillesse et du supplément et, d'autre part, le montant le plus élevé parmi les suivants :

- a. la rente de vieillesse réglementaire,
- b. la rente qui résulte de l'avoir de vieillesse visé à l'art. 15 et d'un taux de conversion de 6,8 %.

...

⁴ Pour financer ces versements, le fonds de garantie prélève des contributions auprès des institutions de prévoyance soumises à la LFLP. Ces contributions sont perçues en pourcentage des salaires coordonnés jusqu'à concurrence du double du montant-limite selon l'art. 8, al. 1. Le taux de cotisation se monte à 0,24% la première année suivant l'entrée en vigueur de la modification du Si le même salaire est assuré auprès de plusieurs institutions de prévoyance, le double du montant-limite est appliqué sur le salaire assuré total.

⁵ Le Conseil fédéral fixe annuellement le taux des contributions des années suivantes. Ce faisant, il tient compte des besoins financiers probables pour les prochaines années et des moyens financiers des années précédentes éventuellement encore disponibles.

...

Art. 49

² Lorsqu'une institution de prévoyance étend la prévoyance au-delà des prestations minimales, seules s'appliquent à la prévoyance plus étendue les dispositions régissant :

...

- 13. le fonds de garantie (art. 47f, al. 4 à 6, art. 56, al. 1, let. c et al. 2 à 5, art. 56a, 57 et 59);

Art. 89d

Selon Conseil fédéral

Dispositions transitoires de la modification du ...

a. ...

² Les assurés qui perçoivent déjà une rente de vieillesse ou d'invalidité au moment de l'entrée en vigueur de la présente modification n'ont pas droit à un supplément ou une augmentation de la rente au sens de l'art. 47c.

0. Code civil suisse du 10 décembre 1907**Art. 89a**

⁶ Les fondations de prévoyance en faveur du personnel dont l'activité s'étend au domaine de la prévoyance vieillesse, survivants et invalidité et qui sont soumises à la loi du 17 décembre 1993 sur le libre passage (LFLP) sont en outre régies par les dispositions suivantes de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP) sur :

- 11. le fonds de garantie (art.47f, al. 4 à 6, art. 56, al. 1, let. c, et al. 2 à 5, art. 56a, 57 et 59)

Développement

Voir texte en allemand